



Herzlich Willkommen

zur 4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019



4. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der
ordnungsgemäßen Einberufung,
der fehlenden Mitglieder des
Ausschusses und der
Beschlussfähigkeit



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 2

Entscheidung über
Änderungsanträge zur
Tagesordnung und Feststellung
der Tagesordnung



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 3

Einwohnerfragestunde



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 4

Entscheidung über Einwendungen
zur Niederschrift und Abstimmung
über die Niederschrift des
öffentlichen Teils der 3. Sitzung
vom 07.11.2019



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 5

Vorlage: BV-147/2019

Richtlinie zur Gewährung und
Verwendung von Fraktionsgeldern
an die Fraktionen des Stadtrates
der Lutherstadt Wittenberg
(Fraktionsgeldrichtlinie)

- Lage:**
- aktuelle „*Fraktionsgeldrichtlinie*“ stammt aus dem Jahr 2001
 - Fraktionsgelder wurden letztmalig 2005 angepasst
Sockelbetrag 250 EUR/Jahr sowie 100 EUR/Jahr pro Fraktionsmitglied
 - Zuständigkeitswechsel vom Rechnungsprüfungsamt zum Justizariat
 - Auszug der Fraktionen wegen Platzbedarf der Verwaltung
- Problem:**
- „*2001er-Richtlinie*“ entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen
 - Sockelbetrag deckt die Kosten für anzumietende Fraktionsräume nicht
- Lösung:**
- Neufassung der Fraktionsgeldrichtlinie
Rechtssicherheit und Hilfestellung bei der Verwendung
 - Erhöhung des Sockelbetrages auf 500 EUR/Jahr

§ 1 Allgemeines

- Fraktionsgelder sind Haushaltsmittel der Lutherstadt Wittenberg
- Selbstbewirtschaftung
- Zweckbindung für die Arbeit der Fraktion in der Vertretung

§ 2 Fraktionsgelder

- Sockelbetrag in Höhe von 500 EUR pro Jahr
- 100 EUR pro Fraktionsmitglied pro Jahr

§ 3 Verwendung

- Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- zulässige und unzulässige Verwendungen

§ 4 Prüfung

- Prüfungsmodalitäten
- Inhalt des Verwendungsnachweise

Fraktionsgeld

Höhe

- Sockelbetrag 500 EUR pro Jahr
- 100 EUR pro Fraktionsmitglied pro Jahr

Verwendung

- Repräsentationen (z. B. Kranzniederlegung, Blumen etc.) ?
- Zeitschriften, Literatur ?
- entgeltliche Nutzung von Räumen eines Parteibüros ?

Nutzungsver- einbarung

- Entwurf einer Mustervereinbarung für alle Fraktionen

Fraktionsgeld

Höhe

- Sockelbetrag **1.500 EUR** pro Jahr
- 100 EUR pro Fraktionsmitglied pro Jahr

Verwendung

- Repräsentationen (z. B. Kranzniederlegung, Blumen etc.) ✓

... wenn ein Bezug zur Fraktion besteht ...

- Zeitschriften, Literatur ✓

... wenn ein Bezug zur Fraktionsarbeit besteht ...

- entgeltliche Nutzung von Räumen eines Parteibüros ✓

... auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung ...

**Nutzungsver-
einbarung**

- Entwurf einer Mustervereinbarung für alle Fraktionen ✓

§ 3 Verwendung

Anmietung von Räumlichkeiten

keine vorherige Zustimmung der Verwaltung erforderlich

Inventarisierung

Inventarisierung bei Überschreitung Wertgrenze von 150 EUR

Öffentlichkeitsarbeit

- Betrieb einer Homepage als Fraktion
- Blumenpräsente bei Veranstaltungen

Kontoführungsgebühren

Ergänzung als Regelbeispiel

Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Definition

Einarbeitung aller Hinweise und Anmerkungen, sodass der Stadtrat am 18.12.2019 die neue Fraktionsgeldrichtlinie beschließen kann.

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie).



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 6

Vorlage: BV-243/2019
Berufung des stellvertretenden
Ortwehrlleiters der Freiwilligen
Feuerwehr Mochau zum
Ehrenbeamten

- Die Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Mochau wurde am 13.10.2019 durchgeführt
- Es stand ein Kandidat zur Wahl: Herr Kevin Fräßdorf
- Gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg hatte jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mochau eine Stimme
- 15 von 18 Stimmberechtigten gaben ihre Stimmen ab
- 13 gültige Stimmen fielen auf Herrn Kevin Fräßdorf, wodurch dieser gewählt wurde

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, Herrn Kevin Fräßdorf zum 18.12.2019 für den Zeitraum von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Mochau der Lutherstadt Wittenberg zu ernennen.



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 7

Vorlage: BV-261/2019
Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges
durch den Oberbürgermeister

- Lage:**
- Oberbürgermeister nutzt Dienstfahrzeug für Dienst- und Privatfahrten
 - Grundlage: Dienstkraftwagenvereinbarung (Stadtratsbeschluss Juni 2015)
 - im Gegenzug wurde die Stelle eines Fahrers eingespart (50 % Zeitanteile)
- ... jährliche Einsparung von 18.747,90 EUR ...*
- ... Einsparungen seit 2015 von 84.000 EUR ...*
- Erlass:**
- regelt Privatfahrten durch Hauptverwaltungsbeamte
 - Vereinbarung ist aufgrund des Erlasses für die Zukunft entbehrlich
 - Stadtrat trifft die Entscheidung über die private Nutzung und die Entgeltfreiheit dieser privaten Nutzung per Beschluss
 - geldwerter Vorteil ermittelt sich auf der Grundlage der steuerrechtlichen Vorschriften und wird von den Bezügen abgezogen
- Änderung:**
- künftig sind nur noch Privatfahrten innerhalb von Sachsen-Anhalt entgeltfrei
 - für Privatfahrten außerhalb von Sachsen-Anhalt ist eine Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer zu bezahlen

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Dem Oberbürgermeister wird zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben für dessen Amtszeit ein Dienstkraftfahrzeug der Mittelklasse (z. B. Skoda Superb) bereitgestellt.
2. Das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug darf durch den Oberbürgermeister für Privatfahrten genutzt werden.
3. Für Privatfahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt wird vom Oberbürgermeister kein Entgelt erhoben.



4. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 05.12.2019

Tagesordnungspunkt 8

Anfragen zu Informationsvorlagen,
allgemeine Anfragen und
Anregungen sowie Mitteilungen
der Verwaltung